

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften

(2010/C 116/02)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 14

Unter „Allgemeines“ werden vor „Zusätzliche Anmerkung 2.C.“ der folgende Absatz und ein Schaubild eingefügt:

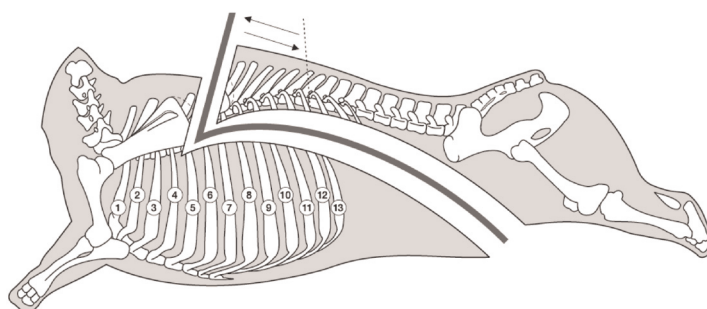
„Zusätzliche Anmerkung 1.A. Buchstabe d und Zusätzliche Anmerkung 1.A. Buchstabe e

Im Sinne der Buchstaben d und e der Zusätzlichen Anmerkung 1.A. zu diesem Kapitel (in Verbindung mit der Zusätzlichen Anmerkung 1.C. zu diesem Kapitel) werden bei der Feststellung, ob die Bedingungen in Bezug auf die Mindest- und die Höchstzahl der Rippen erfüllt sind, nur die unmittelbar mit der Wirbelsäule verbundenen ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen berücksichtigt.

Entsprechend dieser Erläuterung zeigt das nachstehende Schaubild beispielhaft ein Rindervorderviertel, das die Buchstaben d und e der Zusätzlichen Anmerkung 1.A. in Verbindung mit der Zusätzlichen Anmerkung 1.C. zu diesem Kapitel erfüllt.

VORDERVIERTEL

HINTERVIERTEL



“

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 133 vom 30.5.2008, S. 1.